

§ 80e GeoLT 2005 Datenschutzbeauftragte

GeoLT 2005 - Geschäftsordnung des Landtages Steiermark 2005

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 30.08.2025

1. (1)Die Landtagsklubs haben der Präsidentin/dem Präsidenten je eine/einen Datenschutzbeauftragten bekanntzugeben. Diese gelten damit für die Dauer der jeweiligen Gesetzgebungsperiode als ernannt.
2. (2)Für Änderungen in der Person der Datenschutzbeauftragten gilt Abs. 1 sinngemäß.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 70/2025

In Kraft seit 29.08.2025 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at